

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2007



LEIFHEIT Markenwelten – Willkommen zuhause

LEIFHEIT
AKTIENGESELLSCHAFT



AKTIENGESELLSCHAFT
Nassau/Lahn

ISIN DE0006464506

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

unsere **ordentliche Hauptversammlung** findet am **Dienstag, dem 22. Mai 2007, um 10.30 Uhr**, im Kunden- und Verwaltungszentrum der LEIFHEIT AG, Leifheitstraße, 56377 Nassau/Lahn, statt.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes der LEIFHEIT AG sowie des gebiligten Konzernabschlusses mit Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2006 und des Berichts des Aufsichtsrats

Die vorgenannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Leifheitstraße, 56377 Nassau/Lahn, und im Internet unter www.leifheit.com eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Der Bilanzgewinn der LEIFHEIT AG aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2006 beträgt 3.000.000,- €. Die LEIFHEIT AG hält 240.344 eigene Aktien.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aus dem Bilanzgewinn wird eine Dividende von 0,60 € je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind insgesamt 2.855.793,60 €, an die Aktionäre ausgeschüttet. Der aus dem Bilanzgewinn auf die von der Gesellschaft gehaltenen 240.344 Stück eigenen Aktien entfallende Betrag wird in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl zum Aufsichtsrat

Herr Dieter Schüfer hat sein Mandat als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der LEIFHEIT AG zum 31. Dezember 2006 nieder gelegt. Das Amtsgericht Montabaur hat am 15. Januar 2007 Herrn Karsten Schmidt als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Sein Amt erlischt, sobald der Mangel der Besetzung des Aufsichtsrats behoben ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Hauptversammlung von ihrem Recht Gebrauch macht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen und diese das Amt annehmen.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 DrittelbG i.V.m. § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Karsten Schmidt, Ravensburg, Sprecher des Vorstandes der Ravensburger AG, für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats, d. h. für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 beschließt, als Aktionärsvertreter in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

Herr Karsten Schmidt ist Mitglied in folgendem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremium:

- Ravensburger Spieleland AG, Ravensburg, Aufsichtsratsvorsitzender

6. Beschlussfassung über die Zustimmung der Hauptversammlung zu einem Gewinnabführungsvertrag

Die Gesellschaft als Organträger und die BTF Textilwerke GmbH mit Sitz in Bremen (nachfolgend auch „BTF GmbH“) als Organgesellschaft haben am 14. Februar 2007 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die Gesellschaft ist unmittelbar zu 100 % an der BTF GmbH beteiligt. Die BTF GmbH ist die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Kleine Wolke Textilgesellschaft mbH & Co. KG, Bremen; alleiniger Kommanditist der Kleine Wolke Textilgesellschaft mbH & Co. KG ist wiederum die Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Gewinnabführungsvertrag, den die Gesellschaft mit der BTF Textilwerke GmbH mit Sitz in Bremen am 14. Februar 2007 abgeschlossen hat, wird zugestimmt. Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die BTF GmbH verpflichtet sich, erstmals für ihr am 1. Januar 2007 begonnenes Geschäftsjahr, ihren ganzen Gewinn an die Gesellschaft abzuführen. Der Betrag der Gewinnabführung ist beschränkt auf den Jahresüberschuss, vermindert um einen

etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und erhöht um etwaige den anderen Gewinnrücklagen entnommene Beträge.

- Die Gesellschaft ist verpflichtet, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2007 der BTF GmbH jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der BTF GmbH nach Maßgabe des § 302 AktG auszugleichen, soweit der Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- Die BTF GmbH kann mit der Zustimmung der Gesellschaft aus ihrem Jahresüberschuss Beträge insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen

aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten des Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor oder während der Laufzeit des Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Zulässig ist dahingegen die Gewinnausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie Kapitalrücklagen außerhalb des Gewinnabführungsvertrages.

- Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich entsteht zum Bilanzstichtag der BTF GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden Zinsen gemäß §§ 352, 353 HGB geschuldet.
- Der Gewinnabführungsvertrag ist für eine feste Vertragslaufzeit von fünf Zeitjahren abgeschlossen, d. h. für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2011. Voraussetzung für die Rückwirkung des Vertrages auf den 1. Januar 2007 ist, dass der Vertrag bis spätestens 31. Dezember 2007 im Handelsregister der BTF GmbH eingetragen wird. Erfolgt die Eintragung erst nach dem 31. Dezember 2007, so

beginnt der Vertrag nicht zum 1. Januar 2007, sondern mit Beginn desjenigen Geschäftsjahres der BTF GmbH, in welchem er im Handelsregister der BTF GmbH eingetragen wird, und endet dann nach Ablauf von fünf Zeitjahren seit Beginn des Vertrages.

- Nach Ablauf der festen Laufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Zeitjahr, falls er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Eine Kündigung ist jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres der BTF GmbH möglich.

Der Gewinnabführungsvertrag kann ferner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Gesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn einer der folgenden Umstände eintritt: a) die steuerliche Anerkennung des Vertrages durch Steuerbehörde oder Urteil rechtskräftig versagt wird oder aufgrund von Verwaltungsanweisungen droht, b) die Gesellschaft nicht mehr mit der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der BTF GmbH beteiligt ist, c) ein weiterer Gesellschafter an der BTF GmbH beteiligt wird, oder d) die BTF GmbH nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes umgewandelt wird.

- Bei Beendigung des Vertrages hat die Gesellschaft den Gläubigern der BTF GmbH Sicherheit entsprechend § 303 AktG zu leisten.
- Vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, können die Gesellschaft und die BTF GmbH weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich verzichten bzw. sich darüber vergleichen. Dies gilt nicht, falls die Gesellschaft zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bezweckt insbesondere, dass die bei der BTF GmbH entstehenden Ergebnisse auf Ebene der Gesellschaft erfasst werden. Des Weiteren wird durch den Abschluss des Vertrages eine ertragsteuerliche Organschaft begründet, d. h. die Verrechnung des Ergebnisses der BTF GmbH mit dem Ergebnis der Gesellschaft ist auch steuerlich wirksam. Auf diesem Wege kann gegebenenfalls die Steuerbelastung beider Gesellschaften reduziert werden, die ansonsten ohne steuerliche Organschaft entstehen würde.

Um bereits für das gesamte Geschäftsjahr 2007 eine steuerliche Organschaft mit der BTF GmbH herbeizuführen, ist es erforderlich, dass der Gewinnabführungsvertrag bis zum 31. Dezember 2007 wirksam wird. Dies setzt neben der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der BTF GmbH auch voraus, dass der Gewinnabführungsvertrag bis zu diesem Zeitpunkt in das Handelsregister der BTF GmbH eingetragen wird.

Der Vorstand der Gesellschaft hat gemäß § 293a AktG zusammen mit der Geschäftsführung der BTF GmbH einen gemeinsamen Bericht erstattet, in dem der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages und der Vertrag im einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet worden ist.

Der Gewinnabführungsvertrag mit der BTF GmbH, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Vertragsparteien für die letzten drei Geschäftsjahre und der nach § 293a AktG gemeinsam erstattete Bericht des Vorstands der Gesellschaft sowie der Geschäftsführung der BTF GmbH liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der LEIFHEIT Aktiengesellschaft in

Leifheitstraße
56377 Nassau/Lahn

zur Einsicht der Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter www.leifheit.com zum Download bereit. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch kostenfrei zugesandt. Weiterhin werden diese Unterlagen auch in der Hauptversammlung ausliegen.

7. Beschlussfassung über die Neufassung von § 2 der Satzung

§ 2 der Satzung regelt den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft. Dieser soll angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Produkten für Küche, Bad und Haushalt, die Erbringung von damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen sowie der Erwerb und die Verwaltung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen und die Ausübung von Konzernleitungsfunktionen.

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslands beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen und deren Geschäftsführung übernehmen sowie Unternehmensverträge abschließen.“

8. Beschlussfassung über die Neufassung von § 3 der Satzung

Das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, das im Januar 2007 in Kraft getreten ist, stellt die Übermittlung von Informationen wie zum Beispiel die Einladung zur Hauptversammlung an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung unter anderem unter den Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung, selbst wenn ein Aktionär in diese Form der Informationsübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat. Um unseren Aktionären weiterhin Informationen elektronisch übermitteln zu können, soll die Satzung in § 3 entsprechend ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Informationen an die Aktionäre können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“

9. Beschlussfassung über die Ergänzung von § 7 der Satzung

Der Aufsichtsrat ist nur dann berechtigt, einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Mehrvertretung zu erteilen, wenn in der Satzung eine entsprechende Ermächtigung enthalten ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 7 der Satzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Mehrvertretung erteilt wird.“

10. Beschlussfassung über die Neufassung von § 20 der Satzung

Die Regelung in § 20 über den Jahresabschluss soll modernisiert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 20 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Sofern die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet ist, gelten Satz 1 bis 3 für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entsprechend. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht der Vor-

stand und der Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie den gesamten Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden. Hierbei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklagen einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.“

11. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die ordentliche Hauptversammlung vom 24. Mai 2006 hatte die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt. Die Ermächtigung ist bis zum 23. November 2007 befristet. Die Gesellschaft hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und wird darüber in der Hauptversammlung berichten.

Da die von der Hauptversammlung 2006 beschlossene Ermächtigung im November 2007 ausläuft, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

- a) Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. Mai 2006 zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 22. Mai 2007 aufgehoben und durch nachfolgende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 21. November 2008 weitere Aktien der Gesellschaft zu anderen Zwecken als dem

Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung zu erwerbenden Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche diese bereits erworben hat und noch besitzt, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft betragen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, auch in Teiltranchen, verteilt auf verschiedene Erwerbszeitpunkte, ausgeübt werden.

c) Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53 a AktG) nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.

- Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Erwerbspreis für den Erwerb der Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Erwerb der Aktie, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder Nachfolgesystem) an diesen fünf Börsenhandelstagen, um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

- Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre bzw. über eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, dürfen der von der Gesellschaft angebotene und gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder Nachfolgesystem) an diesen fünf Börsenhandelstagen, um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Sofern das Angebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen, bis zu 20 Aktien je Aktionär, kann vorgesehen werden.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken, zu verwenden:

- aa) Die Aktien können den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots, unter Wahrung ihres Bezugsrechts zum Bezug angeboten und veräußert werden.
- bb) Die Aktien können wieder über die Börse veräußert werden.
- cc) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Veräußerungsangebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den durchschnittlichen Börsenpreis der börsennotierten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Festlegung des Veräußerungspreises durch den Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder Nachfolgesystem) an diesen fünf Börsenhandelstagen, nicht wesentlich unterschreitet.
- dd) Die Aktien können an Dritte im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie als

Gegenleistung für die Einbringung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes sowie im Rahmen von Zusammenschlüssen von Unternehmen, veräußert werden.

- e) Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen, soweit der Vorstand die Aktien für die Zwecke unter lit. d), cc) bis dd) verwendet. Darüber hinaus kann der Vorstand im Fall der Veräußerung eigener Aktien im Rahmen des Verkaufsangebotes unter lit. d), aa) an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausschließen.
- f) Von den vorstehenden Ermächtigungen zur Veräußerung eigener Aktien kann einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen eigenen Aktien Gebrauch gemacht werden.
- g) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

12. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn/Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 11:

Die LEIFHEIT AG hat in der Hauptversammlung vom 24. Mai 2006 einen Ermächtigungsbeschluss zum Erwerb eigener Aktien gefasst, der bis zum 23. November 2007 befristet ist. Wegen des Ablaufs der Ermächtigung im laufenden Geschäftsjahr soll dieser Ermächtigungsbeschluss zum Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung aufgehoben werden. Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten der

Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis sie diese der Gesellschaft anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 20 Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder Nachfolgesystem) an diesen fünf Börsenhandelstagen, um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots

bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann stattdessen auch auf den Durchschnittskurs der fünf Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt werden. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen

Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenpreises betragen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von LEIFHEIT-Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, Aktien auch gezielt an Kooperationspartner auszugeben.

Die Veräußerung der eigenen Aktien kann auch gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien unmittelbar oder mittelbar als Gegenleistung im Rahmen von Unter-

nehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen nicht selten in derartigen Transaktionen die Gegenleistung in Form von Aktien. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel sowohl national als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund der Hauptversammlungsermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Von den insgesamt ausgegebenen 5.000.000 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 4.759.656 Stückaktien teilnahme- und stimm-berechtigt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Deshalb bestehen im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 4.759.656 Stimmrechte. Aus den von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung gehaltenen 240.344 eigenen Aktien können Stimmrechte nicht ausgeübt werden.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von einem zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Institut in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

LEIFHEIT AG
c/o Deutsche Bank AG
- General Meetings -
60272 Frankfurt am Main

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und muss sich auf den Beginn des 30. April 2007 beziehen. Er muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 15. Mai 2007 zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen. Nach Eingang des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an der Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären wie bisher an, sich durch von der Gesellschaft

benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine schriftliche Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vor der Hauptversammlung können Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter schriftlich erteilt werden. Zur schriftlichen Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist ebenfalls eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung erforderlich. Die Eintrittskarte dient als Formular für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und die Erteilung der Stimmweisungen. Eintrittskarten sollten von den Aktionären möglichst frühzeitig bei der Depotbank für jedes Depot bestellt werden. Eine ordnungsmäßige Stimmrechtsausübung ist nur gewährleistet, wenn die ausgefüllten Vollmachtsformulare für die von uns benannten Stimmrechtsvertreter mit den Stimmweisungen der Aktionäre spätestens am Freitag, den 18. Mai 2007, unter der nachstehenden Adresse eingegangen sind

LEIFHEIT AG
Postfach 11 65
56371 Nassau/Lahn

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 und 127 AktG

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an die nachstehende Anschrift zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

LEIFHEIT AG

Postfach 11 65

56371 Nassau/Lahn

Telefax: 0 26 04 / 977-340

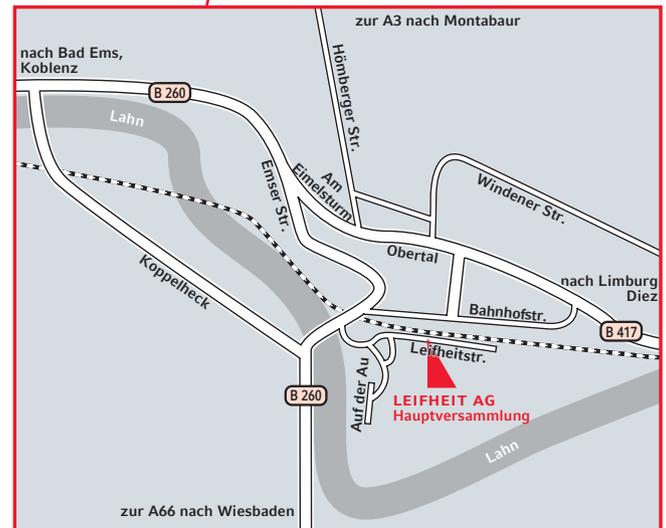
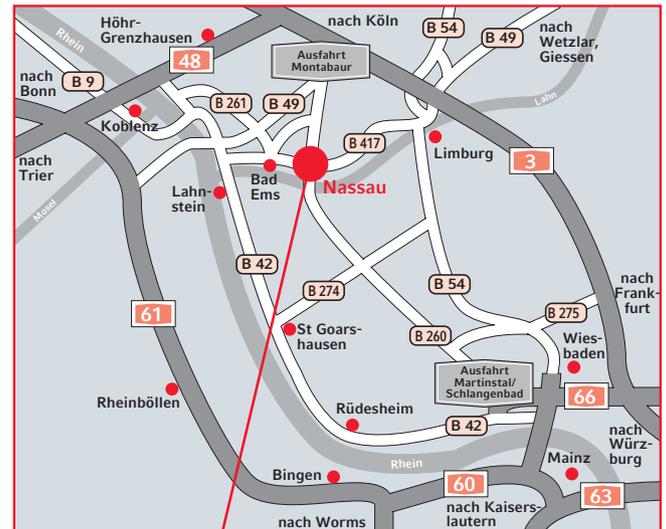
E-Mail: ir@leifheit.com

Bis spätestens zum Ablauf des 8. Mai 2007 unter vorstehender Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden nach Nachweis der Aktionärseigenschaft des Antragstellers den anderen Aktionären im Internet unter www.leifheit.com unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 8. Mai 2007 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Nassau/Lahn, im April 2007

LEIFHEIT AG

Der Vorstand



LEIFHEIT

AKTIENGESELLSCHAFT

Postfach 1165

D-56371 Nassau/Lahn

Telefon: 02604/977-0

Telefax: 02604/977-340

Internet: www.leifheit.com

E-Mail: ir@leifheit.com